

Merkblatt zur Beantragung von Nachteilsausgleich bei Prüfungen

Wozu gibt es Nachteilsausgleiche bei Prüfungen?

Behinderungen oder chronische Erkrankungen können zur Beeinträchtigung bei der Erbringung von Prüfungsleistungen führen. Die Möglichkeit zum Nachteilsausgleich bei einem Handicap wird von der IHK Neubrandenburg aufgrund der geltenden Rechtslage (gemäß BBiG § 65 (1)) für Auszubildende, Umschüler bzw. Teilnehmer an einer Aus- und Fortbildungsprüfung eingeräumt (siehe auch Prüfungsordnungen der IHK Neubrandenburg für die Durchführung von Abschluss und Umschulungsprüfungen § 16 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen bzw. Fortbildungs- und AEVO-Prüfungen § 15 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen).

Die jeweils angemessene Form des Nachteilsausgleichs wird unter Berücksichtigung der individuellen Situation für jeden Betroffenen in einer Einzelfallentscheidung situationsgerecht und entsprechend der vorhandenen Möglichkeiten entschieden und festgelegt.

Der Nachteilsausgleich soll auch für den benachteiligten Menschen vergleichbare Prüfungsleistungen ermöglichen, Benachteiligungen ausgleichen, ohne Bevorteilungen zu gewähren. Ziel ist die Chancengleichheit aller Prüfungsteilnehmer.

Wann und vom wem muss ein Nachteilsausgleich beantragt werden?

Der Antrag auf Nachteilsausgleich muss spätestens mit der Anmeldung zur Zwischen- oder Abschlussprüfung bzw. mit dem Antrag auf Prüfungszulassung bei Fortbildungsprüfungen vom Prüfungsteilnehmer bzw. den Erziehungsberechtigten, gesetzlichen oder gerichtlich bestellten Vertreter bei der IHK Neubrandenburg eingereicht werden.

Was ist bei der Beantragung einzureichen?

Für den Antrag ist das entsprechende Formular mit folgenden Angaben einzureichen:

- Angaben zum Prüfungsteilnehmer, zum ausbildenden Unternehmen sowie zur betreffenden Prüfung
- Beschreibung der Behinderung
- Konkrete Angaben zum gewünschten Nachteilsausgleich (Orientierung an Kenntnissen aus der Ausbildung, der Beschulung, aus dem Praktikum, von Tests oder anderen Prüfungen)
- Dem Antrag ist beizufügen: Fachärztliche Atteste oder Gutachten, die den Nachteilsausgleich begründen oder unterstützen; alternativ kann eine Kopie des gültigen Behindertenausweises vorgelegt werden, wenn die Nachteile offensichtlich erkennbar sind.